

Verfügung betreffend kantonale Hangbeiträge

vom 24. August 2001¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 2 Abs. 2 Bst. h und 6 des Einführungsgesetzes Landwirtschaft
vom 29. Juni 2000²⁾,

verfügt:

1. Der Beitrag beträgt in der Bergzone II (Zone 52) pro Hektare und Jahr Fr. 50.– für Dauerweiden und Fr. 250.– für übrige beitragsberechtigte Flächen.
2. Der Beitrag beträgt in den übrigen Zonen pro Hektare und Jahr für Dauerweiden Fr. 30.– und übrige beitragsberechtigte Flächen Fr. 180.–.
3. Das Beitragsbegehren ist zusammen mit der jährlichen Strukturhebung für die Bundesmassnahmen beim Landwirtschaftsamt einzureichen.
4. Das Landwirtschaftsamt kann das Vorhandensein der Beitragsvoraussetzungen jederzeit überprüfen, wobei es Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen kann. Auf Verlangen ist Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren.
5. Beiträge und Vorschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, soweit sie zu Unrecht bezogen wurden. Das Landwirtschaftsamt verfügt die Rückerstattungsbeträge und kann sie mit allfälligen Guthaben für Direktzahlungen oder Strukturhilfen verrechnen. Es kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.
6. Diese Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

¹⁾ GS 27, 241

²⁾ BGS 921.1